

# Stenographischer Bericht

## 11. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 16. November 1957.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Afritsch, Dr. Assmann, Röber, Schabes, Taurer und Wernhardt (85).

#### Auflagen:

Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 18, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1957);

Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zu Einl.-Zl. 53, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Dr. Stepantschitz, Einl.-Zl. 53, betreffend Anrechnung von Verdienstzeiten bei den Distrikts- und Landesbezirkstierärzten;

Antrag der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Koller, Dr. Rainer, Dr. Stephan und DDr. Hueber, Einl.-Zl. 91, betreffend die von der General-Postdirektion für 1. Jänner 1958 verfügte Postsperre an Sonn- und Feiertagen;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 16, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte (85).

#### Zuweisungen:

Antrag, zu Einl.-Zl. 53 und die beiden Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 16 und Nr. 17, dem Finanzausschuß (86);

Antrag, Einl.-Zl. 91, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (86).

#### Anträge:

Antrag der Abgeordneten Berger, Ebner und Kollagen, betreffend Übernahme des Güterweges Kreuzwirt-Granitz in der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg als Landesstraße (86).

#### Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Fürsorge-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Hofmann (86).

Redner: Abg. Egger (86), LR. Maria Matzner (88).

3. Präs. Dr. Stephan (88).

Annahme des Antrages (89).

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 18, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1957).

Berichterstatter: Abg. Rösch (89).

Redner: Abg. Dr. Kaan (90), Abg. DDr. Hueber (93), Abg. Bammer (95).

Annahme des Antrages (97).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

1. Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 11. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: Abg. Afritsch, Abg. Dr. Emerich Assmann, Abg. Otto Röber, Abg. Schabes, Abg. Ernst Taurer und Abg. Hans Wernhardt.

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung habe ich bekanntgegeben, daß wir uns zuerst mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz) und sodann mit den sonst von den Landtags-Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen werden.

Von den Landtags-Ausschüssen hat der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß am 13. November 1957 die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1957) abgeschlossen.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat über das Ergebnis dieser Beratungen einen schriftlichen Bericht erstattet, der unter Beilage Nr. 18 in Druck gelegt wurde und im Hause aufliegt.

Ich beantrage auch diesen Bericht, Beilage Nr. 18, nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Ergänzung der Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Tagesordnung ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es liegen auf:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und DDr. Stepantschitz, Einl.-Zl. 53, betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Distrikts- und Landesbezirkstierärzten;

der Antrag der Abgeordneten Wegart, Dr. Kaan, Koller, Dr. Rainer, Dr. Stephan und DDr. Hueber, Einl.-Zl. 91, betreffend die von der General-Postdirektion für 1. Jänner 1958 verfügte Postsperre an Sonn- und Feiertagen;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 16, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstver-

hältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Den Antrag zu Einl.-Zl. 53 und die beiden Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 16 und Nr. 17, dem Finanz-Ausschuß,

den Antrag, Einl.-Zl. 91, dem verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.)

Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Eingebracht wurde folgender Antrag:

Antrag der Abgeordneten Berger, Ebner und Kollegen, betreffend Übernahme des Güterweges Kreuzwirt-Granitz in der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg als Landesstraße.

Der Antrag, der die ordnungsmäßige Unterstützung aufweist, wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

### 1. Mündlicher Bericht des Fürsorge-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Friedrich Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann**: Hoher Landtag! Das am 14. Jänner 1957 beschlossene Jugendwohlfahrtsgesetz wurde von der Bundesregierung in einzelnen Punkten beansprucht, weshalb sich der Fürsorgeausschuß neuerlich mit diesem Gesetz beschäftigen mußte. Es waren eine ganze Reihe von Vorbesprechungen und Sitzungen des Fürsorge-Ausschusses dazu notwendig. Wenn Sie das beiliegende Verzeichnis 7 der mündlichen Berichte über die Sitzung des Fürsorge-Ausschusses vom 8. November 1957 ansehen, in der endgültig entsprechende Beschlüsse gefaßt wurden, werden Sie sehen, daß nicht weniger als 27 Abänderungen notwendig waren. Da kann man wohl feststellen, daß dieses Fürsorgegesetz in der jetzigen Fassung sehr eingehend durchberaten und dem Einspruch der Bundesregierung zum größten Teil Rechnung getragen wurde. Auch einige stilistische Änderungen sind im Verzeichnis vermerkt.

Ich kann ruhigen Gewissens als Beauftragter des Ausschusses die Annahme des neu vorliegenden Jugendwohlfahrtsgesetzes vorschlagen und bitte, diesem Gesetz mit den Abänderungen Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Abg. **Edda Egger**: Hoher Landtag! Es ist sehr zu begrüßen, daß dieses lang erwartete Gesetz nun endlich zur Beschlußfassung vorliegt. Es ist für die praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrtspflege

sehr notwendig und bedeutet gleichzeitig den Abschluß einer 40jährigen Entwicklung auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung. Die lange Bearbeitungsdauer ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie ein Zeichen dafür ist, wie gründlich dieses Gesetz beraten wurde. Es wurde uns so noch einmal Gelegenheit gegeben, die Grundsätze der OVP, die wir für wichtig halten, in diesem Gesetz zu verankern. Es wäre freilich noch besser, wenn es gar nicht notwendig wäre, ein solches Gesetz zu beschließen, wenn die Sorge für unsere Jugend von dem hiefür von Natur aus gegebenen Verband, von der Familie, übernommen werden könnte. Da aber die Familie seit der Kriegszeit nicht mehr in allen Fällen intakt ist, ist es notwendig, solch ein Gesetz zu schaffen.

Umgekehrt ausgesprochen, soll in der Sorge für unsere Jugend die Familie den Vorrang haben. Das halten wir für besonders wichtig, weil dadurch auch gleichzeitig ein Schutz gegen übermäßige Kollektivisierung des Lebens gegeben ist. Jeder Eingriff der öffentlichen Hand, der Allgemeinheit in das Leben des Individuums ist von der Gefahr begleitet, daß eine gewisse Kollektivisierung eintreten könne. Dieser Vorrang der Familie wird im Gesetz nicht nur im § 1 besonders deutlich ausgedrückt, sondern ist auch in manchen Einzelbestimmungen wiederholt, so daß damit unseren Wünschen Rechnung getragen ist.

Nicht nur die Stellung der Familie zur Jugendfürsorge ist darin geordnet, sondern auch die Stellung der freiwilligen zur öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege. Sie ist nebengeordnet, es gibt kein grundsätzliches Aufsichtsrecht der Behörden mehr, nur bei bestimmten einzelnen Aufgaben hat die öffentliche Hand, die Behörde, das Aufsichtsrecht. Solche einzelne Aufgaben sind die Mütterberatung, Kinderheime, Kinderhorte, Tagesheimstätten, Erholungs- und Adoptionsvermittlung. Die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege soll bei der gesamten Jugendwohlfahrtspflege mitwirken, es ist ihr nach ihren Satzungen und soweit sie will, freigestellt, mitzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde ein Jugendwohlfahrtsbeirat geschaffen und auch im Gesetz verankert, dessen Vertreter nicht nur die Behörde, sondern auch von der Landesregierung anerkannte Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege stellen. Weiters gehören ihm Vertreter des Landeschulrates und der Religionsgemeinschaften an, so daß damit wirklich eine Basis zu umfassender gemeinsamer Arbeit gegeben ist. Allerdings kann ein Beirat nur beratende Funktion haben, aber es ist doch so, daß solche Ratschläge nicht übersehen werden können, ja daß man oft froh sein wird, ein Forum zu haben, das wirklich aus Fachleuten besteht, deren Ratschläge eingeholt werden können und die in der Lage sind, so lebensnahe Ratschläge zu geben.

Das neue Gesetz sitzt sich auch mit der allgemeinen Fürsorge auseinander. In einem Punkt folgt das neue Gesetz der allgemeinen Fürsorge und das begrüßen wir ebenfalls, denn es sind die Grundsätze zur Tragung der Kosten für einzelne Fürsorgemaßnahmen. Dagegen besteht ein Unterschied zwischen der allgemeinen Fürsorge und dem neuen Gesetz darin, daß die allgemeine Fürsorge nur auf eine

momentane Situation Rücksicht zu nehmen hat — es muß nur im Augenblick geholfen werden —, während die Jugendfürsorge immer die Erziehung und die Entwicklung des Jugendlichen zu beachten hat. Das ist ein ganz wesentlicher Grundsatz, der von besonderer Wichtigkeit ist.

Weiters regelt das Gesetz die Stellung der Fürsorge zum einzelnen Menschen. Wir können mit Befriedigung feststellen, daß im neuen Gesetz versucht wurde, die Freiheit des einzelnen Menschen nicht unnötig einzuschränken und daß Formulierungen gefunden wurden, die da und dort den nötigen Spielraum lassen. Sie werden sich an die Debatte vom 14. Jänner erinnern, als damals zum ersten Mal über die Jugendlager debattiert wurde. Man hat nun auch hier eine Formulierung gefunden, die die nötige Freiheit läßt. Es ist dies zwar eine der im Recht so verpönten Gummibestimmungen mit einem „voraussichtlich“, aber wir haben gesehen, daß Gesetze, die Schutzbestimmungen enthalten, doch dem Leben entsprechen, wenn die Bestimmungen in dieser Form gegeben werden. Auch beim Jugendschutz zeigt es sich, wie gut sich solche Gummibestimmungen bewähren, daher kann sie auch hier nicht von Schaden sein.

Weiters ist im Gesetz auch verankert, daß das Personal für diese behördliche Jugendwohlfahrtspflege nicht nur fachlich für diesen Beruf ausgebildet, sondern auch dafür geeignet sein muß. Das ist ein sehr wesentlicher Punkt, denn gerade im Umgang mit Menschen ist die persönliche Eignung von ausschlaggebender Bedeutung. Man kann aus den Statistiken herauslesen, daß die gute persönliche Eignung in einen direkten Zusammenhang gebracht werden kann mit der Jugendkriminalität. In den Bezirken, wo sehr gut geeignete Fürsorgerinnen usw. tätig sind, ist tatsächlich eine minderstarke Jugendkriminalität festzustellen, weil diese Menschen rechtzeitig die richtige Maßnahme ergreifen können. Nicht nur pädagogische und psychologische Kenntnisse sind dabei nötig, sondern auch rein menschliche Fähigkeiten, wie Verständnis, Takt, Einfühlungsvermögen, Mut, Ausdauer usw. sind Eigenschaften, die alle mithelfen können, diese jungen Menschen zu betreuen. Wichtig ist, daß eine Fürsorgerin auch einen gewissen Optimismus hat, nämlich den Optimismus, daß man helfen kann und daß dieser Optimismus auch erhalten bleibt. All diese wichtigen Eigenschaften wird man bei den Fürsorgerinnen aber nur erhalten können, wenn man ihre Lebensbedingungen wesentlich verbessert. Die Fürsorgerinnen arbeiten oft unter sehr schwierigen Verhältnissen, ihre Bezahlung ist besonders gering und wir hoffen nur, daß wir in der Zukunft zu einer wesentlich besseren Lösung kommen können. Auch die Ausbildung wäre zu verbessern. Insbesondere möchte ich hinweisen auf das Internat, das wir für die Fürsorgerinnenschule schon lange beantragt haben.

Ein weiterer Punkt wäre die Vermehrung der Fürsorgerinnen. Denn bekanntlich ist Vorsorgen besser als Heilen von eingetretenen Schäden. Bezüglich einer höheren Anzahl von Fürsorgerinnen möchte ich darauf hinweisen, daß die Kosten, wenn man nur zwei Kinder der Fürsorge überweisen

muß, gleich hoch sind wie der Gehalt einer Fürsorgerin. Mit zwei Kindern, die in Familienpflege belassen werden können, sind demnach schon die Kosten einer Fürsorgerin gedeckt. Auf diese Weise sieht man, daß es rentabel ist, in ausreichender Anzahl Fürsorgerinnen zu bestellen.

Das gesamte geschulte Personal kann natürlich nie allein mit der Arbeit fertig werden; wir brauchen daher freiwillige Helfer, und wir können nur wünschen, daß sich mehr Personen aus der Bevölkerung für diese Aufgabe bereitfinden. Solche freiwillige Jugendhelfer können außerordentlich viel leisten, es ist ja immer wieder notwendig, nicht nur Mißstände aufzuzeigen, sondern z. B. allen Menschen, die Kinder in Pflege nehmen, mit Rat und Tat beizustehen. Die Anteilnahme eines Menschen, der Verbindung mit der Behörde hat, kann außerordentlich viel helfen, kann der Pflegemutter die Arbeit erleichtern und auch dem Kind nur helfen. Es wäre wirklich notwendig, daß man in der Bevölkerung die Bereitschaft weckt, daß sich möglichst viele solcher Jugendhelfer melden.

Nun noch einige Einzelheiten aus dem neuen Gesetz. Eine Bestimmung z. B. bringt die Heraufsetzung des Alters der Pflegekinder von 14 auf 16 Jahre. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, weil wir wissen, daß ein Kind mit 14 Jahren wirklich noch nicht fähig ist, allein im Leben zu stehen und es daher gut ist, daß es noch länger in einem Familienverband verbleiben kann. Eine Kleinigkeit möchte ich noch erwähnen. Es steht hier in einem Paragraphen des neuen Gesetzes, daß es keiner Bewilligung bedarf zur Übernahme eines Pflegekindes, wenn das Kind zu einem Lehrherrn zur beruflichen Ausbildung kommt. Das Wort „Lehrherr“ ist natürlich nicht so zu verstehen, daß nur Männer darunter gemeint sind, dasselbe trifft auch auf eine Frau zu, wenn sie Lehrmeisterin ist, wie z. B. eine Schneiderin, die ein Lehrling aufnimmt, das zwischen 14 und 16 Jahre alt ist oder eine Bäuerin usw.

Damit habe ich die wichtigsten Grundsätze und Einzelbestimmungen berührt. Zusammenfassend möchte ich sagen, daß uns heute mit dem Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes eines jener Gesetze zur Beschlußfassung vorliegt, das hilfsbedürftigen Menschen ein Recht auf Schutz und Hilfe gewährt. Solche Rechte zu gewähren ist das Wesen aller jener Gesetze, die heute auf sozialem Gebiet geschaffen werden, damit diese hilfsbedürftigen Menschen nicht auf Almosen angewiesen sind und nicht ohne Hilfe bleiben. Da wir heute ein Gesetz für ein bestimmtes Gebiet der Hilfeleistung beschließen, scheint auch der richtige Moment gekommen, um vor uns allen und vor allem vor der Bevölkerung klar auszusprechen, daß dieses nunmehr gegebene Recht auch die Pflicht einschließt, es nicht zu mißbrauchen. Ein Mißbrauch eines solchen Rechtes kann z. B. in der Tendenz liegen, es zu weitreichend anwenden zu wollen, so daß die Freiheit des Individuums dadurch eingeschränkt wird. Der Mißbrauch kann auch darin bestehen, daß man die Hilfe des Gesetzes unnötig beansprucht, und zwar durch Menschen, die ihre Pflichten und Verantwortung nicht selbst tragen wollen. Solche Menschen

geben nicht nur ihre eigene Freiheit und Würde preis, sondern machen es oft auch unmöglich, daß die wirklich Hilfsbedürftigen Hilfe in ausreichendem Maße erfahren.

Im großen und ganzen scheinen uns die Grundsätze der ÖVP im ausreichenden Maße im neuen Gesetz verankert zu sein. Erst die praktische Anwendung wird zeigen, ob dieses Gesetz auch wirklich brauchbar ist. Sehr viel wird davon abhängen, in welchem Sinne es alle in der Jugendwohlfahrtspflege Tätigen, ob es nun Behörden oder Fürsorgerrinnen oder freiwillige Helfer sind, tatsächlich anwenden.

Das Gesetz ist klar und übersichtlich abgefaßt, es dürfte nach unserem Ermessen gut anwendbar sein und deshalb geben wir ihm auch unsere Zustimmung. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Landesrat **Maria Matzner**: Hoher Landtag! Es ist schon bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jänner 1957 eine sehr ausführliche Diskussion im Hohen Hause abgewickelt worden. Wir haben damals eine volle Übereinstimmung über einzelne Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz nicht finden können. Heute bin ich in der erfreulichen Lage feststellen zu können, daß dieser abgeänderte Entwurf einstimmig vom Fürsorgeausschuß verabschiedet worden ist.

Der Einspruch der Bundesregierung fand nicht deshalb statt, weil wir Bestimmungen aufgenommen haben, die nicht im Interesse der Jugendlichen liegen, sondern weil wir in Bundeskompetenzen gemäß § 97 der Bundesverfassung eingegriffen haben. Das muß gesagt werden, weil es sonst in dem Maße nicht üblich ist, daß die Bundesregierung Einsprüche durchführt. Der Einspruch gründet sich darauf, daß wir in Aufgabengebiete des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, des Unterrichts und der Justiz eingegriffen haben. Wir haben vor allem im Auge gehabt, daß im Jugendwohlfahrtsgesetz der Mensch in seiner Gesamtheit von gesundheitlicher, sittlicher, aber auch von rechtlicher Seite geschützt ist. Die Bundesverfassung verbietet aber, das im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Wir sind überzeugt, daß das Einvernehmen mit den einzelnen Behörden, vor allem mit den Gesundheitsämtern, nach wie vor auf der gleichen Ebene der Zusammenarbeit erfolgt.

Ein zweiter außerordentlicher Einspruch bezieht sich darauf, daß wir im § 42 festhalten wollten, daß der Drittschuldige, also jener, der im Falle der Verwahrlosung eines Kindes oder Minderjährigen mitschuldig ist, entsprechend den besonderen Kosten, die der öffentlichen Hand verursacht werden, mit beitragen muß. Es hat sich herausgestellt, daß im Falle der sittlichen Verwahrlosung einer Jugendlichen der tatsächlich Schuldige, sofern er vom Gerichte nicht zur Strafe verhalten wird, freigeht. Die Bundesregierung hat uns verpflichtet, den Zivilrechtsweg zu beschreiten und nicht eine Regelung im Ausführungsgesetz des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu treffen.

Zum § 45 hat die Bundesregierung sich auf den Standpunkt gestellt, daß wir Strafbestimmungen

nicht so allgemein halten dürften, sondern den Straftatbestand einzeln anführen müßten, damit es nicht zu Eingriffen kommt, die nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen sind.

Weitere Einsprüche betreffen einzelne Eingriffe ins Grundsatzgesetz, entweder gewisse Erweiterungen oder Einengungen des Grundsatzgesetzes, die nach Auffassung des Bundesverfassungsdienstes ebenfalls nicht berechtigt erscheinen. Wir haben in dem heute vorliegenden Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch eine Bestimmung im § 18 enthalten, wo wir aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Mitarbeit des Bezirksschulinspektors und des Amtsarztes bei der Führung und Einrichtung der Pflegekinderheime vorgesehen haben. Es bedarf diese Bestimmung einer besonderen Zustimmung der Bundesregierung und wir sind gewiß, daß wir diese Zustimmung erhalten.

Das sind im wesentlichen die Gründe der Neuberatung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Es ist erforderlich, sie besonders anzuführen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß im Gesetz Bestimmungen enthalten gewesen sind, die nicht im Interesse der Minderjährigen bzw. ihrer Pflege in Heimen gelegen sind. Ich kann mich den Ausführungen der Frau Abg. Egger anschließen und stehe auch auf dem Standpunkte, daß Vorbeugen besser ist als Heilen, wir haben daher für Vorbeugungsmaßnahmen in diesem Jugendwohlfahrtsgesetz die Möglichkeit geschaffen. Wir wissen, daß dieses Gesetz dem Schutz und der Wohlfahrt des Kindes dient und ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, mit allen Kräften mitzuwirken, daß dieses Gesetz lebendig im Dienste der Jugend bleibt. (Allgemeiner Beifall.)

3. Präsident Dr. **Stephan**: Hoher Landtag! Nicht unsere Fraktion war es im Jänner, die zahlreiche Minderheitsanträge gegen den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht hat. Der Kampf, der sich damals einigermaßen heftig abgespielt hat, ist nicht von uns ausgegangen. Wir haben daher keinen Grund, diesem Gesetz nicht zuzustimmen.

Die Änderungen, die Frau Landesrat Matzner ausgeführt hat, beziehen sich nicht so sehr auf das Verhalten und den Willen des Gesetzgebers als auf optische Einzelheiten, die der Verfassungsdienst aussetzen gehabt hat. Es freut auch uns, daß die ÖVP, die im Jänner noch anderer Meinung war als jetzt, Grundsätze ihrer Partei in diesem Jugendwohlfahrtsgesetz verankert hat, wie Frau Abg. Egger gesagt hat. Wir haben keinen Grund, unsererseits heute Wunden aufzureißen und auf Vorwürfe zurückzukommen, die uns seinerzeit im Zusammenhange mit dem ersten Entwurf gemacht wurden.

Im Jänner wurde das Gesetz mit mehr oder weniger lautem Getöse hier beraten und beschlossen. Der Verfassungsdienst hat uns nun eine neuerliche Beratung des Gesetzes beschert. Im Ausschusse wurde deshalb beraten, meritorisch jedoch am Gesetz nichts geändert und heute finden wir vermutlich deswegen, weil wieder ein Wahlkampf vor der Türe steht, einen einmütigen Beschlußantrag, was uns jetzt ebenso wie alle anderen freuen kann.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine mehr vor. Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

**2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 18, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1957).**

Berichterstatter ist Herr Abg. Rösch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rösch:** Hoher Landtag! Mit dem Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Juni 1953, der noch einige Änderungen mit den Beschlüssen vom 16. Dezember 1953 und vom 21. April 1955 erfahren hat, wurde im Steiermärkischen Landtag der Entwurf eines neuen Statutes für die Landeshauptstadt Graz vorgelegt. Mit diesen Beschlüssen tritt die historische Entwicklung des Grazer Stadtrechtes in eine neue Phase ein.

An sich ist uns der Begriff der Stadt schon aus dem frühen Mittelalter her bekannt. Ursprünglich war es im wirtschaftlichen Sinne der Bereich, in dessen Grenzen Handel und Gewerbe betrieben wurden, später auch im rechtlichen Sinne, als die Handels- und Gewerbetreibenden sich zusammenschlossen und ihre Selbstverwaltung aufgerichtet haben. Diese Entwicklung vollzog sich im Laufe des 12. Jahrhunderts unter der Herrschaft der Grundherren und Stadherrn. Es waren als erste die niederfränkischen Städte, in denen versucht wurde, neben dem Regiment des Grundherrn ein eigenes Regiment, ein genossenschaftliches Regiment, aufzurichten, in dem sich Schwurgemeinschaften, Wehrgemeinschaften, Lastengemeinschaften und schließlich Friedensgemeinschaften mit dem Verbandsgericht entwickelt haben. Für das späte Mittelalter ergaben sich drei Grundzüge für das Gemeinde- und Stadtrecht: das Recht der Autonomie, das Marktrecht und die Gerichtsbarkeit. Auf diesen drei Grundzügen aufbauend, entstand auch in Österreich eine Reihe von Städten, die zum Teil heute noch Städte mit eigenem Statut sind und zum Teil kein eigenes Statut mehr haben. Zur ersten Kategorie gehören z. B. Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz, Innsbruck, Graz, Wien, zur zweiten Kategorie gehören Eggenburg, Hainburg und verschiedene andere Städte, die heute gar nicht mehr zu Österreich gehören. Alle diese Städte waren allerdings nicht reichsunmittelbar, außer Wien, das kurzzeitig diesen Titel geführt hat. Das Wiener Statut aus dem Jahre 1221 wurde das Mutterrecht auch für unser Grazer Stadtrecht. Die verschiedenen Teilstatuierungen und Teilregelungen, wie sie z. B. unter Leopold V. den Regensburger Kaufleuten im Jahre 1192 gegeben wurden, oder unter Leopold VI. für die flandrischen Färber im Jahre 1208 beschränkten sich nur auf Teilgebiete und waren nicht als Stadtrechte im heutigen Sinne anzusprechen. In der Folgezeit kam es dann zu einem Verfall auf diesem Gebiet. Man hat den

Grundgedanken, daß das Stadtrecht ausgegangen ist von jenen Menschen, die in der Stadt leben, vergessen, sodaß später im Gemeindegesetz des Jahres 1849 eine sehr eigenartige Formulierung im § 1 zu finden war. Man hat dort einfach die selbständig vermessene Katastralgemeinde als Ortsgemeinde angesehen. Der berühmte Kritiker des damaligen Reichsgemeindegesetzes, Professor Brockhausen, hat sehr zynisch erklärt, die Gemeinde sei also eine Summe von Grundstücken, eingezeichnet in ein Steuerbuch. Diese Auffassung des Gemeindegesetzes 1849 war zum Schluß nicht mehr zu verwenden, und am 15. Juni 1861 konstituierte sich der vom damaligen Abgeordnetenhaus bestellte 18-gliedrige Ausschuß und beriet eine Vorlage zur Schaffung eines neuen Reichsgemeindegesetzes, das am 5. März 1862 verabschiedet wurde. Für die damalige Zeit war es ein sehr modernes Gesetz, das weit über die Grenzen Österreichs hinaus beispielgebend im ganzen deutschen und romanischen Raum gewirkt hat. Es hat auch einen kleinen Nachteil gehabt, es hat das kommunale Recht als Landessache erklärt. Dadurch kommt es, daß wir heute in Österreich noch 21 verschiedene Gemeindeordnungen mit 13 verschiedenen Städtestatuten aufzuweisen haben, und dadurch eine gewisse Zersplitterung auf diesem Sektor herbeigeführt wurde. Auf dem Grundsatz des damaligen Reichsgemeindegesetzes 1862 hat dann am 8. Dezember 1869 die Landeshauptstadt Graz ihr Statut erhalten. Dieses Statut bestand bis zum heutigen Tag. Es war insgesamt 16 Novellen unterzogen worden. Zweimal wurde es außer Kraft gesetzt, und zwar im April 1936 durch die ständische Ordnung durch die Stadt Graz und das zweitemal am 1. Oktober 1938 durch die Einführung der deutschen Gemeindeordnung.

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf versucht nun der Steiermärkische Landtag eine Neuregelung des Gesetzes und eine Modernisierung desselben vorzunehmen. Für eine wirkliche Neuregelung fehlen uns allerdings die verfassungsmäßigen Grundlagen. Wohl beinhaltet der Artikel 120 eine Verheißungsbestimmung und legt Grundsätze für die Zukunft fest, jedoch hat der Bund ein derartiges Gesetz noch nicht erlassen, sodaß sich der Steiermärkische Landtag nur im Rahmen des seinerzeitigen Reichsgemeindegesetzes aus dem Jahre 1862 bewegen kann. Die wesentlichsten Merkmale dieses Reichsgemeindegesetzes wurden im § 8 Abs. 5 lit f. des Verfassungsüberleitungsgesetzes 1920 unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Die Rechte sind natürlich nur insoweit geschützt, als sie am 1. Oktober 1925 bei Inkrafttreten der Novelle zum Verfassungsüberleitungsgesetz überhaupt bestanden haben. Die Neuregelung, die der Steiermärkische Landtag vornehmen kann, ist nicht eine Neuregelung schlechthin, sondern nur eine Modernisierung, aufgebaut auf den Grundsätzen des Reichsgemeindegesetzes.

Die vier wesentlichen Grundzüge des zur Beschlußfassung vorliegenden Statutes sind, daß in diesem Gesetz die Autonomie der Stadt Graz so weit als möglich gewahrt wird. Die Autonomie, die zum Ausdruck kommt durch das Recht der Selbstauflösung, durch Beendigung des Instanzen-

zuges im eigenen Wirkungskreis beim Gemeinderat und durch die Parteistellung der Stadtgemeinde Graz gegenüber der Aufsichtsbehörde im Aufsichtsbehördeverfahren.

Das zweite Grundprinzip besteht darin, daß alle Organe der Gemeinde Graz aus demokratischen Wahlen hervorzugehen haben. Neu aber ist in der Vorlage, daß der Bürgermeister und seine zwei Stellvertreter und auch andere Stadträte, insgesamt vier, nicht Mitglieder des Gemeinderates sein müssen, und aus dem wahlberechtigten Personenkreis der Stadtbevölkerung gewählt werden können.

Der dritte Grundsatz ist die genaue Festlegung der Organe mit ihrem Aufgabenbereich, wobei dem Magistrat der Charakter eines Hilfsorganes zukommt.

Der vierte Grundsatz, der wesentlich ist, ist die Festsetzung der Generalkompetenz für den Gemeinderat für alle Aufgaben, die nicht genau geregelt sind und die in Zukunft an die Stadtgemeinde herantreten können. Das ganze Gesetz ist in acht Hauptstücke und 92 Paragraphen gegliedert.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich, dieser Regierungsvorlage in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung und damit unserer Landeshauptstadt Graz ein neues, moderneres Gemeinderecht zu geben.

Abg. Dr. **Kaan**: Hohes Haus! Unbestreitbar ist das Grazer Statut eines der wichtigsten Gesetzeswerke, die der Landtag in den letzten Jahren zur Bearbeitung und Beschlußfassung erhalten hat. Es war auch die Beratungszeit eine entsprechend lange. Wie Sie bereits den Ausführungen des Herrn Berichtstatters entnommen haben, hat sich im Jahre 1953 der Gemeinderat erstmalig damit beschäftigt und zwar auf Grund einer durch viele Monate vorberatenen Unterlage. Dies geschah nicht in Ausübung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rahmens, sondern in einer selbstverständlich immer eingehaltenen Übung, daß Gesetze, die die Stadt Graz betreffen, natürlich einer Beschlußfassung durch den Gemeinderat und einer Begutachtung durch die davon betroffene Körperschaft selbst unterzogen werden.

Eine Erscheinung, die wir bei der Entstehung vieler Gesetze dieses Landtages sehen, hat sich auch hier ergeben, nämlich, daß das Bundesministerium für Inneres die Entwürfe nicht als geeignet befunden hat, was zu neuerlicher Beratung durch viele Monate geführt hat, bis die Vorlage 81 in der dritten Gesetzgebungsperiode des Landtages zur Beratungsgrundlage genommen werden konnte. Alle, die dieser Periode angehörten, wissen, daß viele Stunden und Nächte in Klubberatungen und in Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dieser Vorlage 81 gewidmet worden sind. Wir haben sogar damals, mit Ausnahme der Beratungen im Finanzausschuß, für den Voranschlag erstmalig die Ausnahme gemacht, daß wir eine Reihe von unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochentagen reserviert haben, um diese große Gesetzesmaterie beschließen zu können. Es gelang

nicht, weil in der Zwischenzeit der Landtag aufgelöst wurde und der Wahlkampf dazwischen gekommen ist, und erst jetzt, in der vierten Gesetzgebungsperiode, konnte dieses Gesetz, das inzwischen vom Referat zusammengefaßt worden war, bei Herausarbeitung der verschiedenen Parteienstandpunkte, dem Hohen Haus als Beilage 5, die Ihnen jetzt vorliegt, zu neuer Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Es muß, wenn man die Entwicklungsgeschichte dieses Statuts vollkommen wiedergibt, betont werden, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Beratungen nicht nur auf die bereits beschlossenen oder einer Einigung unterworfenen Bestimmungen erstreckt hat, sondern nur noch die Streitpunkte herausgearbeitet hat, die aber auch vielfältig waren. Schließlich standen sich ideologische Gegensätze und politische Gegensätze gegenüber. Es ist gelungen, im heißen geistigen Ringen und durch die hingebende Mithilfe des Beamtenapparates in verhältnismäßig kurzer Zeit Formulierungen zu finden, die schließlich in der heutigen Vorlage endgültig zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Es sind rund vier Jahre der parlamentarischen Beratung vergangen, man könnte sagen, der parlamentarische Apparat ist direkt langsam gelaufen. Ich möchte aber das bei diesem Statut nicht sagen. Schließlich betrifft es die Verfassung der Landeshauptstadt, es betrifft die rechtliche Stellung nach innen und außen der größten Landeshauptstadt nach Wien in ganz Österreich. Es hat daher in unseren Beratungen immer der Gedanke mitgeschwungen, daß dieses von uns zu beschließende Statut als ein Musterstatut zu gelten hätte für andere Städte, für welche auch neue Gemeindeordnungen vom Landtag zu beschließen sein werden. Schließlich ist dieses Statut, wie Sie aus dem Berichte gehört haben, der Ersatz für ein Gesetz, das im Jahre 1869 beschlossen wurde, also auf einen rund 90jährigen Bestand zurückblickt.

Es wäre außerordentlich reizvoll, ähnlich wie es der Berichtstatter in großen Umrissen über die Entwicklung des ganzen Stadtrechtes gemacht hat, jetzt in allen Einzelheiten die bei diesem Statut geregelten kleinen Fragen historisch zu entwickeln. Wir würden zu sehr heiteren und interessanten Ergebnissen kommen, wir wollen aber das dem Historiker überlassen. Ich kann aber nicht umhin, die Kernpunkte der neuen Gemeindeordnung in dem Gesichtsfeld der soziologischen, politischen, wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung der letzten Jahre irgendwie zu betrachten.

Den Gedanken des Herrn Berichtstatters aufgreifend, möchte ich sagen, daß der Begriff Stadt ja entstanden ist aus einer eng umgrenzten, ummauerten Geborgenheit, wo sich das Bürgertum, der Reichtum entwickeln konnte, wo der Sitz des Handwerks und der Zünfte war und wo auch ein gewisses Zentrum des kulturellen Lebens sich im Schutze dieser Mauern entwickeln konnte. Heute sehen wir ein vollkommen anderes Bild. Es ist die Stadt der Sitz der Regierungsstellen, der Sitz der Interessenvertretungen, der Kammern, das Zentrum der Industrie, es ist aber auch das Zentrum des Verkehrs, der Verkehrsknotenpunkt des kulturellen Lebens, des Vergnügens und überhaupt

der Umschlagplatz für alle geistigen und materiellen Güter. Die Auswirkung aller dieser Erscheinungen ist vor allem ein immenser Sog zur Stadt hin, den wir soziologisch als Landflucht heute beklagen und vielfach auch beklagen müssen. Das hat zur Folge, daß die Stadt Raum braucht und von den Stadtmauern ist keine Spur mehr zu sehen. Dem Gedanken nach einem größeren Raum für Graz wurde schon 1938 durch die Schaffung von Groß-Graz Rechnung getragen.

Bevor ich von diesem Gedanken ausgehe, will ich auf weitere Kernpunkte eingehen, da möchte ich noch einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters begegnen, der es bedauert hat, daß die Verfassung des Bundes die Formulierung der Gemeindeordnung in die Hände der Länder legt. Ich bin wieder anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß es ein wesentlicher Bestandteil des föderalistischen Aufbaues unseres Bundesstaates ist, daß eben die einzelnen Länder auch die Gemeindeordnungen, also auch das Stadtrecht, zu beschließen haben. Dem Verlangen nach einer Vergrößerung des Raumes wurde, wie erwähnt, im Jahre 1938 Rechnung getragen durch Schaffung von Groß-Graz. Wir sind bei diesem Statut auf diesem Boden geblieben, wiewohl dadurch für einige Katastralgemeinden Stiefkinder geschaffen wurden. Diejenigen Katastralgemeinden oder Randgebiete, in welchen die Besiedlung durch die Stadt nicht eingreift, die ihren ländlichen Charakter beibehalten haben, sind daher verkehrstechnisch und in ihrer Versorgung irgendwie benachteiligt. Das muß hingeworfen werden, weil man schließlich ein Statut für die Landeshauptstadt Graz nicht alle Jahre ändern kann und das räumliche Geltungsgebiet endlich einmal festlegen muß. Hierbei ist es von Interesse, zu beachten, daß zum Zeitpunkt der Schaffung des alten Stadtrechtes im Jahre 1869 ungefähr ein Achtel der Bevölkerung Steiermarks in Graz wohnte, während jetzt rund ein Viertel der Bevölkerung in diesem Statut seine Gemeindeordnung erhält.

Der Ordnung innerhalb des Statutes folgend, sei als eines der wichtigsten Rechte erwähnt, die die Stadt Graz besitzt und bewahrt hat, das Wappen. Unser Grazer Stadtwappen ist fast gleich mit dem Landeswappen. Es ist bekannt, daß das Land Steiermark ein eigenes Gesetz erlassen hat, um sein Wappen vor Mißbrauch, insbesondere gewerblichem Mißbrauch und zu Reklamezwecken zu schützen. Es ist selbstverständlich, daß das Land verlangt, daß das Grazer Stadtwappen den gleichen Schutz erhält. Das ist in einem besonderen Paragraphen dieses Statutes vorgesehen.

Nunmehr komme ich zu einem weitaus wichtigeren Punkt, der die geschichtliche Entwicklung des politischen Lebens betrifft und ihm Rechnung trägt. Das ist der innere Aufbau. Der Berichterstatter hat schon erwähnt, daß der Magistrat seines Organcharakters in diesem Statut entkleidet wurde und er ist gleich dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung nur noch ein Hilfsorgan der Stadtverwaltung. Das ist eine sehr entscheidende Frage und ich bringe sie deshalb im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung, weil sie die Tätigkeit des

Politikers, des Mandatars wesentlich zur Voraussetzung hat. Der Mandatar aber ist in diesem Falle der Bürgermeister der Stadt, die Senatsmitglieder und die Gemeinderäte, die heute eine vollkommen andere Tätigkeit zu entwickeln haben als vor hundert Jahren. Sie sind heute, terminologisch gesprochen, fast alle tatsächlich vollbeschäftigt, sie sind so tätig wie ein Beamter. Es wäre aber falsch zu glauben, daß sie des Beamtenapparates entbehren können. Es war also notwendig, eine Lösung zu finden, daß der Beamtenapparat daneben bestehen bleibt, aber umgekehrt, daß das eben erwähnte Organ als leitendes, willensbildendes Organ herausgestellt wird. Das sind also der Gemeinderat, der Stadtsenat, seine Mitglieder, der Bürgermeister und seine Stellvertreter.

Diesem Gedanken folgend, greife ich jetzt einen anderen aus diesem Problem heraus. Es darf nicht unerwähnt bleiben und wir müssen darüber sprechen. Dieses Statut schafft genau so wie in der Zwischenzeit für die Nationalräte und die Landtagsabgeordneten gewisse Ruheentgelte, das heißt, daß derjenige Mandatar, der täglich seine ganze Arbeitskraft für eine gewisse Zeit von Jahren, oder durch mehrere Wahlperioden, und zwar für eine Mindestanzahl von 8 Jahren, der Mandatsausübung gewidmet hat, einen, wenn auch bescheidenen Anspruch auf Ruheentgelt haben soll. Das ist hier gewährleistet. Wir finden das richtig. Wir haben allerdings Wert darauf gelegt, daß festgelegt wird, daß nicht aus politischer Tätigkeit Doppelbezüge entstehen können. Das ist ausgeschlossen.

Irgendwie im Zusammenhang mit der von mir beleuchteten geänderten Tätigkeit des Mandatars steht auch die Frage, ob die Zahl von 48 Gemeinderatsmitgliedern genügt, oder ob sie nicht erweitert werden soll. Wir haben aber schließlich, auch wieder dem Gedanken folgend, daß wir uns bei der Verfassung der Stadt Graz mehr an die Landesstruktur als an die Struktur der kleinen Gemeinden und Städte anpassen sollen, zugestimmt, daß es bei der bisherigen Zahl von 48 Mitgliedern bleibt, wiewohl nicht bestritten werden kann, daß die Arbeitsmenge, die auf einem Gemeinderat ruht, tatsächlich höher ist als damals, als diese Zahl im alten Statut festgelegt wurde.

Eine weitere Folge all dieser Gedanken war, daß wir heftigen und erfolgreichen Widerstand geleistet haben gegen den Versuch, eine Bestimmung einzuführen, wonach der Gemeinderat und alle, auch die anderen Organe und ihre Mitglieder, ihr Mandat verlieren sollen, wenn sie aus der betreffenden Partei, in welcher sie kandidiert haben, ausscheiden. Es ist dies eine Bestimmung, die sich in Landgemeinden und anderen Gemeinden Steiermarks vorfindet, die aber für die Stadt Graz, die zwar keine gesetzgebende Körperschaft ist, aber die doch besondere Rechte erhalten hat, nicht passen würde. Sie würde mit dem Grundbegriff der Unabhängigkeit des Mandatars in Widerspruch stehen. Sie würde auch der vorerwähnten Entwicklung nicht entsprechen, daß der Mandatar schließlich, wenn er sich dieser Aufgabe voll und ganz widmet, nicht gerade Beamter wird, aber doch vollbeschäftigt tätig ist, weil, wenn

er dann abberufen werden würde von seinem Mandat durch die Partei, sich daraus — ich sage es ganz offen — ein pensionsberechtigtes Parteibeamtentum entwickeln könnte, welches dem Grundgedanken der Demokratie widerspricht. Dieser Eröffnung haben sich die übrigen Parteien angeschlossen und dieser Paragraph kommt in dem Statut nun nicht vor.

Es wurde auch noch eine andere Frage im Zusammenhang mit dem Verlust des Mandates behandelt. Heikel war die Frage, inwieweit der Verlust der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten das Mandat auszuüben mit dem Verlust des Mandats zwingend verbunden sein sollte. Wir sind nicht der Auffassung, daß ein ärztliches Zeugnis allein ein Mandat vernichten könne, sondern wir sind zu der Lösung gekommen, daß immer nur eine vorläufige Regelung getroffen werden kann. Natürlich soll der Arzt, wie bei einer Entmündigung, das letzte Wort zu sprechen haben, aber nur so, daß der Ersatzmann vorläufig einrückt, und, falls dieser Grund wegfällt, wieder der alte Mandatar in seine alten Rechte eintritt.

Wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ist eine generelle Neuerung in dieser Gemeindeordnung, daß wichtige Organe, wie z. B. der Bürgermeister, seine beiden Stellvertreter oder auch andere Stadtsenatsmitglieder nicht mehr aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden brauchen. Wir brachten hierfür zwei verschiedene Vorschläge, die zu folgenden Extremen geführt hätten. Das eine wäre gewesen, daß der ganze Stadtsenat nicht aus der Mitte des Gemeinderates gewählt zu werden braucht, das andere wäre gewesen, daß dies nur für den Bürgermeister gilt. Das ersterwähnte hätte eine vollkommene Analogie zur Landesverfassung ergeben, das letzterwähnte wieder hätte, wenn man eine Analogie zur Landesverfassung suchte, zwingend verlangt, daß die gleiche Bestimmung auch für den Landeshauptmann zu gelten hätte — wie sie ja auch gilt — aber man hat gesagt, dann soll der Bürgermeister, wenn er allein herausgehoben ist, auch durch eine Volkswahl gewählt werden. Ein ganz neuer Gedanke wäre damit hineingetragen worden, der unbedingt auch auf die Landesverfassung ausgedehnt hätte werden müssen; daran hindert uns aber die Bundesverfassung, und das ist eine der Schranken, an die wir uns halten müssen bei der Fassung des Gemeindestatutes. Daher haben wir uns für einen Mittelweg entschlossen, nämlich, daß von den 9 die Mehrheit, also 5, unbedingt Gemeinderatsmitglieder sein müssen, während 4 dies nicht sein müssen, darunter können auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter sein. Das gibt eine größere Elastizität, insbesondere für Vorkommnisse, die sich während einer Wahlperiode ergeben können. Wenn man auch argumentiert, daß die für die Wahl vorgesehenen Personen ja schon auf der Liste der Wahlwerber stehen, so kann man doch die Entwicklung während der nächsten vier Jahre nicht vollkommen voraussehen und für diese Vorfälle bildet diese Bestimmung ein gutes Ventil. Es hat nur einen Nachteil, es führt in das Verhältniswahlrecht. Es ist zwar auch in der Landesverfassung so. Hingegen in verschiedenen anderen Verfassungen, wie z. B. in Amerika, ist die Verfassung auf dem Personalwahlrecht

aufgebaut. Das hat natürlich auch seine Nachteile und brachte uns auch technische Schwierigkeiten. Mehrere Stunden haben wir dem Problem gewidmet: wie formuliert man es richtig, damit in richtiger Form die Auswahl dieser vier freien Plätze, die nicht von Gemeinderäten besetzt werden müssen, getroffen werden kann? Kurz gesagt wurde das derart gelöst, daß man das d'Hondtsche Verfahren anwendet, unter der Annahme, es wären nur vier Plätze zu vergeben und auf diese Weise das Vorschlagsrecht auf die wahlwerbenden Gruppen aufteilt.

Das sachliche Aufgabengebiet der Stadtgemeinde Graz wurde durch dieses Statut nicht geändert, das ist auch nicht Aufgabe des Statutes. Was aber Gegenstand langer Beratungen bildete, war, wie man das Aufgabengebiet im Inneren aufteilt. Hier gab es verschiedene Systeme, die zur Beratung standen. Man könnte davon ausgehen, daß man etwa dem Bürgermeister seine Aufgaben zuweist und sagt, alles andere gehört dem Stadtsenat, oder alles andere gehört dem Gemeinderat. Wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, haben wir uns zu dieser Generalkompetenzklausel auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses entschlossen, die besagt, alles macht der Gemeinderat und hat der Gemeinderat zu beschließen, soweit es im Statut nicht anderen Organen zugewiesen ist, und soweit er nicht im Rahmen des Statutes ermächtigt ist, es anderen Organen zuzuweisen. Diese Lösung halten wir für eine glücklichere und bessere. Das höchste Organ in jeder Gemeinschaft ist ja die Versammlung aller Vertreter, in diesem Fall also der Gemeinderäte. Ich fürchte nicht, daß aus dieser Regelung irgendwelche Schwierigkeiten entstehen könnten, denn es war diese Kompetenzklausel, oder wie man es technisch nennt, ein Katalog, nicht leicht zu fassen. Schließlich kommt dem Bürgermeister der Stadt Graz auch die Funktion des Bezirkshauptmannes im übertragenen Wirkungskreis zu und diese fällt natürlich aus einem solchen Katalog heraus.

Hiemit komme ich zum Problem der Autonomie, in der Gemeindeordnung für die übrigen Gemeinden der Steiermark, also für die anderen Städte und Landgemeinden, ist der Rechtszug an die Landesregierung auch im selbständigen Wirkungsbereich, wengleich auch ein beschränkter Rechtszug, vorgesehen. Wir waren vor die Frage gestellt, ob wir in dieser Richtung der Stadt Graz ein Sonderrecht belassen sollen. Nach reiflichen Überlegungen und manchen Auseinandersetzungen haben wir ja gesagt. Es sollen im selbständigen Wirkungsbereich die Gemeinden auch selbständig entscheiden. Es soll kein ordentlicher Rechtszug nach oben an die Landesregierung gehen, sondern es soll nur die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen oder das, was wir als Ersatz hingeben müssen, im Wege der Aufsichtsbeschwerde die Landesregierung beschäftigen. Dieses Recht der Aufsichtsbeschwerde ist auch in den Gemeindeordnungen vorgesehen und es wäre unbillig gewesen, die Grazer zu Bürgern zweierlei Rechtes zu machen gegenüber anderen Bewohnern von Steiermark und ihnen nicht auch das Recht der Aufsichtsbeschwerde zu geben. Im Gegenteil wurde dieses Recht der Aufsichtsbeschwerde sehr genau und weit ausgebaut in dieses

Statut aufgenommen. Im übrigen war für uns der Grundsatz der, daß man nicht Föderalismus predigen, aber dann, wenn er anzuwenden wäre, ihn verneinen soll. Als verbissene Anhänger des Föderalismus haben wir daher auch gesagt, dieser Grundsatz muß auch nach unten gelten, die Stadt Graz muß ihre Selbständigkeit wirklich bewahren. Wir glauben, dem vollkommen Rechnung getragen zu haben, da wir uns in Zweifelsfällen immer gesagt haben: Suchen wir die Anlehnung an die Landesverfassung, damit wir im Rahmen der Bundesverfassung der Stadt Graz die möglichste Freiheit geben.

Dabei dürfen wir aber nicht übersehen, daß die Freiheit eines solchen Organismus nicht allein durch sein Statut gewährleistet, sondern weit stärker durch die Finanzen beeinflusst wird. Es ist Stückwerk, wenn wir zwar sagen, wir geben der Stadt Graz die Freiheit, jedoch nicht alle unsere Kräfte einsetzen, ihr finanziell die Freiheit zu geben. Gerade jetzt war die Situation dafür gegeben, wenn wir beim Bundesfinanzausgleich in stärkerem Maße einhellig dafür eintreten hätten können seitens aller Bundesländer, daß den Städten, die betroffen sind -- für Graz wären es ungefähr 15 Millionen Schilling gewesen --, eine bessere Stellung zugekommen wäre. Das ist leider nicht gelungen. Von diesem Zwischenfall abgesehen, muß man aber sagen, daß das Land Steiermark, wenn es seine Landeshauptstadt wirklich zu einer freien und blühenden Stadt machen will, immer wieder verlangen muß, daß ihr auch ein gewisses Maß an Finanzhoheit praktisch verbleibt.

Damit, daß man der Landesregierung ein Aufsichtsrecht über die Stadt Graz gegeben oder belassen hat, hat sich als notwendig erwiesen, bei regierenden oder willensbildenden Organen die Unvereinbarkeit vorzusehen, daß Stadtsenatsmitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung sein können. Sollte sich dieser kaum eintretende Fall einmal ergeben, so hätte der Mandatar zu entscheiden, was er sein will, wenn nicht, verliert er den Sitz im Stadtsenat.

Es stand zur Erwägung, in dieses moderne Gesetz den vielleicht nicht so modernen Gedanken der Volksabstimmung einzubauen. Es sind da drei Möglichkeiten gewesen: Entweder regeln wir die Volksabstimmung in einem eigenen Hauptstück oder wir verheißten ein solches Gesetz oder wir sagen darüber nichts. Wir haben die dritte Möglichkeit aus folgenden Erwägungen gewählt: Hätten wir die Volksabstimmung geregelt, hätten wir sie nur negativ fassen können, wir hätten sagen können: Unter gewissen Voraussetzungen, etwa wenn die Unterschriftenzahl da ist oder die Landesregierung es verfügt, findet eine Volksabstimmung statt. Aber worüber? Wir sind da angestoßen an dem unmöglichen Beispiel, wirkliche Finanzfragen, wie Steuern, Abgaben und Gebühren einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Das bietet in der Demokratie unendlich viel Raum, das hätten wir ausschließen müssen und was bleibt dann übrig? Eine wirklich reelle Bestimmung über die Volksabstimmung müßte positiv gefaßt werden, es müßte gesagt werden, daß dieser oder jener Gegenstand einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Eine solche positive Regelung konn-

ten wir nicht treffen, bevor nicht vom Bund das schon längst verheißene Gesetz erlassen ist, um anschließend dann für Graz und für das Land Steiermark ein entsprechendes Volksabstimmungsgesetz zu schaffen.

Ich glaube, Sie schon lange genug aufgehalten zu haben. Ich darf daher zum Schluß noch daran erinnern, daß damals, als wir vor fünf Jahren die Gemeindeordnung für die übrigen Gemeinden beraten und beschlossen haben, es im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zur Debatte stand, diesem wichtigen, auf Jahrzehnte, vielleicht auf ein Jahrhundert geltenden Gesetz eine Präambel vorzusetzen. Wir haben das aus irgendwelchen Erwägungen dann unterlassen. Das ist für dieses Statut auch nicht vorgesehen. Wenn wir diesen Gedanken aufgreifen, möchte ich ihn allenfalls so formuliert vorlegen, aber nicht mit der Absicht, eine Präambel für das Gesetz zu beantragen, sondern die Gedanken zusammenfassen, die uns bei der Ausarbeitung dieses Statutes bewogen haben.

„Der Gang der Geschichte hat Graz zur Hauptstadt des Landes Steiermark werden lassen. Neben dieser gehobenen Stellung hat Graz gleich allen anderen Städten des Landes die Heimatgemeinde ihrer Mitglieder zu sein. Zur Erfüllung ihrer zweifachen Aufgabe wird ihr dieses Stadtrecht verliehen. Gleichsam an Stelle der alten steirischen Stadtmauern soll es die Grazer in einem festen rechtlichen Band umschließen, ihnen die innere Ordnung, die gesunde Wirtschaft, die Selbstverwaltung in ihren Belangen und den Schutz vor allen Übergriffen verbürgen. Sonach legt der Landtag mit diesem Statut in die Hände des Bürgermeisters, des Stadtsenates und des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinschaft alle Rechte, legt ihnen aber auch alle Pflichten auf, um Graz in Ordnung und Wohlstand zu bewahren und es als Hauptstadt einer glücklichen und friedlichen Zukunft im Lande Steiermark zuzuführen.“ (Sehr lebhafter Beifall.)

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! „Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Dieses schöne und immer wieder genannte Wort aus dem provisorischen Gemeindegesetz aus dem Jahre 1849 stellt mehr als eine Proklamation eines bahnbrechenden Gesetzes dar. Das Wort von der freien Gemeinde als Grundfeste des freien Staates gibt den obersten Grundsatz, gleichsam das politische Bekenntnis der Freiheitlichen auf dem Gebiete der Gemeindepolitik wieder. Waren es doch freiheitliche Staatsmänner, die als erste die Bedeutung der freien Gemeinde für das Staatswohl erkannt haben und die es am Beginn des 19. Jahrhunderts unternommen haben, den Gemeinschaftssinn der Bürger sowie ihr Interesse an verantwortungsbewußtem politischen Handeln wiederum zu erwecken und auf dem Wege kommunaler Selbstverwaltung dem Staat als neue Kraftquelle dienstbar zu machen. Die Wiederherstellung der unter dem Regime des Absolutismus zugrunde gegangenen Selbstverwaltung der Stadtgemeinde war vor allem das Werk des freiheitlichen Staatsmannes, Reichsfreiherrn vom Stein, dessen wir heute umso ehrfurchtvoller gedenken wollen, als sich heuer erst vor kurzem sein Wjegenfest zum 200.

Male geährt hat. Die sogenannten Steinschen Reformen, zunächst nur auf Preußen beschränkt, haben sich in der Folgezeit zum Vorbild für alle übrigen deutschen Länder entwickelt und eine neue, durch demokratische Selbstverwaltung gekennzeichnete Ära des gesamten Gemeindelebens in Deutschland und Österreich herbeigeführt.

Meine Damen und Herren! Auch die altehrwürdige Gemeindeordnung unserer Landeshauptstadt Graz vom Jahre 1869 war vom Geist dieser Steinschen Reformen getragen und hat durch ihren nahezu 90jährigen Bestand unter Beweis gestellt, daß sie auf richtigen Grundsätzen aufgebaut war. Wenn sie heute durch ein neues, den Erfordernissen der Gegenwart entsprechendes Statut ersetzt werden soll, so war es bei den Beratungen des Gesetzes unser besonderes Bemühen, die Grundsätze der demokratischen Selbstverwaltung der Grazer Gemeindeordnung nicht nur zu erhalten, sondern einer modernen Stadtverfassung gemäß auszubauen. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß der vorliegende, im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß vielfach abgeänderte Gesetzentwurf mit wenigen Ausnahmen unserer Auffassung entspricht und daß wir bei der Beratung dieses Gesetzes mit unseren Anregungen weitgehend durchgedrungen sind. Wir verhehlen in diesem Zusammenhang nicht, daß wir der ursprünglichen Regierungsvorlage, wie sie bereits im Jahre 1955 im Hohen Landtag eingebracht worden ist, unsere Zustimmung nicht erteilen hätten können.

Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Grazer Gemeindeordnung, mit denen sich der Herr Abgeordnete Dr. Kaan sehr eingehend befaßt hat, wollen wir lediglich in aller Kürze Stellung nehmen:

Von dem Grundsatz ausgehend, daß in einem demokratischen Selbstverwaltungskörper nur gewählte Personen oder Personengemeinschaften Organe sein können, haben wir uns gegen die in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehene Organstellung des Magistrates gewandt und für den Magistrat als Amt eine dem Amte der Landesregierung entsprechende Position verfochten. Durch die Annahme dieser Auffassung hat die in anderen Stadtrechten mehrfach nachgebildete Wiener-Verfassung, die dem Magistrat Organcharakter verliehen hat, im Grazer Statut keine Nachahmung gefunden.

Wir sind auch für die Generalkompetenz des Gemeinderates und für eine taxative Zuweisung der Agenden an die übrigen Gemeindeorgane eingetreten. Damit wurde eine ursprünglich vorgesehene Kompetenzverteilung abgelehnt, die mit Recht als allzu flexibel bezeichnet worden ist.

Ein besonderes Anliegen war es uns, die Funktion des Bürgermeisters klarzustellen und aus der Magistratskonstruktion der ursprünglichen Regierungsvorlage herauszulösen. Es gelang, die Doppelfunktion des Bürgermeisters als Leiter der selbständigen Gemeindeverwaltung einerseits und als weisunggebundener Träger der staatlichen Bezirksverwaltung andererseits im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen.

Daß nach dem neuen Stadtstatut auch ein Nichtmitglied des Gemeinderates zum Bürgermeister gewählt werden kann, können wir nur begrüßen. We-

niger sinnvoll erscheint uns die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf insgesamt 4 Mitglieder des Stadtsenates.

Die Einführung amtsführender Stadträte und die damit verbundene Erweiterung ihres Wirkungskreises billigen wir ebenso wie die Berufung der Stadträte durch Fraktionswahl und die Möglichkeit ihrer Zurückziehung durch die zur Vorschlagserstattung berechtigte Fraktion. In diesem Zusammenhang halten wir es auch für richtig, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 1 lit. f der Regierungsvorlage fallen gelassen wurde, wonach ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates verlustig erklärt wird, wenn es aus der Partei, auf deren Wahlvorschlag er stand, austritt oder ausgeschlossen wird und wenn dies der Stadtwahlbehörde durch die zuständige Landesparteileitung mitgeteilt wird. Das Gemeinderatsmitglied wird eben durch Volkswahl berufen, während der Stadtrat durch Fraktionswahl bestellt wird. Wir sind aber der Meinung, daß eine analoge Novellierung der steirischen Gemeindeordnung in diesem Punkt gleichfalls zu erfolgen hätte, weil die Gemeinderäte der übrigen steirischen Gemeinden nicht anders behandelt werden können wie die Gemeinderäte der Stadt Graz.

Wir begrüßen es ferner, daß von der Einführung eines Berufungsrechtes gegen Bescheide der Gemeinde in Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches Abstand genommen wurde und daß der Gemeinderat in solchen Angelegenheiten endgültig entscheidet. Es gehört zum Wesen der Autonomie, daß eine Selbstverwaltungskörperschaft keinem ordentlichen Instanzenzug, wohl aber dafür der Rechtsprüfung des Verwaltungsgerichtshofes und insbesondere der staatlichen Aufsicht unterliegt.

Letzteres wurde im ursprünglichen Regierungsentwurf wohl nur unzulänglich ausgearbeitet. Wir stellen daher mit Befriedigung fest, daß unsere Anregung, die Bestimmungen des Aufsichtsrechtes nach dem Vorbild des Salzburger Stadtrechtes auszubauen, in der nunmehrigen Regierungsvorlage Verwirklichung gefunden hat.

Bedauern müssen wir es allerdings, daß unser weiterer Antrag auf Einführung der Volksbefragung in die Gemeindeordnung nach Art des Innsbrucker Statutes zwar in die Regierungsvorlage aufgenommen wurde, jedoch den zuletzt zwischen ÖVP und SPÖ geführten Parteienverhandlungen zum Opfer gefallen ist. Fragen der Gemeindepolitik, die doch nach dem Wortlaut des Gesetzes alles umfassen, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, eignen sich unserer Auffassung nach im besonderen Maße für die unmittelbare Beantwortung der Gemeindeglieder. So manche Gemeindeangelegenheit würde im Gemeinderat leichter und zutreffender erledigt werden, wenn sie zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht werden könnte. Der Ruf weiter Bevölkerungskreise, die in der Bundesverfassung vorgesehenen Einrichtungen einer unmittelbaren Demokratie endlich zur Einführung zu bringen, ist angesichts der Entwicklung unserer Demokratie zum ausgesprochenen Parteienstaat immer dringender geworden und kann nun auf der Bundesebene, wie es scheint, nicht mehr

länger überhört bleiben. Wir haben es daher für richtig gehalten, der allzu säumigen Bundesgesetzgebung einen Schritt voranzugehen, wie dies mit Erfolg in den westlichen Bundesländern geschehen ist. Wir brauchen der Bundesgesetzgebung dann nicht nachzuhinken, wenn es endlich einmal so weit sein sollte, daß die Ausführungsgesetze zur Bundesverfassung für das Volksbegehren und die Volksabstimmung erlassen werden. Sie sind leider nicht dieser Meinung. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als Sie bei jeder Gelegenheit immer wieder auf die Nachholung des bisher in diesem Belangen Versäumten zu erinnern.

Meine Damen und Herren! Wir freiheitlichen Abgeordneten, die wir an der Beratung des vorliegenden Gesetzes mit unseren Anträgen und Anregungen mitgewirkt haben, werden dem Gesetze unsere Zustimmung geben. Möge das neue Statut der Landeshauptstadt Graz eine ebenso gute Gemeindeverfassung geben, wie dies bei der alten Gemeindeordnung der Fall war, und möge es sich zum Wohle der Stadt Graz und ihrer Bürger auswirken. (Allgemeiner Beifall.)

**Abg. Bammer:** Hoher Landtag! Sowohl der Berichterstatter als auch die beiden Vorredner haben auf den Umstand hingewiesen, daß es sich bei der heutigen Regierungsvorlage um ein besonders wichtiges Gesetz handelt und daß natürlich die Beratungen, die zu diesem Beschlusse geführt haben, besonders genau, konsequent und sachlich durchgeführt worden sind.

Es wurde mehrfach auf den Umstand hingewiesen, daß Graz sein Statut zum ersten Male durch Landtagsbeschluß im Jahre 1869 erhalten hat. Graz hat zum ersten Male eigentlich als Folge der Auswirkungen des Freiheitskampfes 1848 durch Ministerialverordnung die provisorische Gemeindeordnung bereits im Jahre 1850 erhalten und es war die Stadt wie alle anderen Städte damals bemüht, für sich als Folge der Erhebungen des Jahres 1848 möglichst viel Autonomie zu erreichen. Die Reichsstellen fanden bei ihren Beratungen, daß voreilig sehr viel Selbständigkeit den Städten gegeben worden ist und wir finden die Tatsache, daß dieses Provisorium bei uns aus dem Jahre 1850 durch 20 Jahre ein Provisorium geblieben ist und die Funktionäre der Grazer Gemeindeverwaltung in diesen 20 Jahren mehrfach Versuche, die zu einer Einengung dieser Selbstverwaltung führen wollten, abwehren mußten. Die Bürgermeister Dr. Johann von Ulm, Ritter von Frank und Allmer haben sich gemeinsam mit den übrigen Gemeinderäten gegen die Beschneidung dieser Gemeinderechte zur Wehr gesetzt. Es ist interessant, darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderat damals aus 30 Mitgliedern bestand. Er hatte eine dreijährige Legislaturperiode. Alljährlich ist ein Drittel der Gemeinderäte durch Los ausgeschieden, der Rest mußte dann im dritten Jahre ausscheiden und wurden die Sitze dann durch eine Ergänzungswahl wieder besetzt.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß es damals noch verschiedene Wahlkörper gegeben hat und die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper auf der Steuerleistung der Gemeindebürger aufgebaut

war. Um im ersten Wahlkörper wahlberechtigt zu sein, war eine Steuerleistung von 200 Kronen in der Einkommensteuer oder von 120 Kronen in der Erwerbsteuer nötig, für den zweiten Wahlkörper 80 Kronen Einkommensteuer oder 30 Kronen Erwerbsteuer. Beiden Gruppen haben die sogenannten Intelligenz-Wähler zugehört. Dann war noch eine dritte Gruppe, die umfaßte alle Bürger, die eine Steuerleistung von mindestens 10 Kronen vollbrachten. Es gab aber auch Einwohner, die überhaupt keine Steuerleistung hatten, weil sie über ein Einkommen oder Vermögen nicht verfügten oder sich dieser Steuerleistung entzogen haben. Sie hatten kein Recht, an der Wahl des Grazer Gemeinderates mitzuwirken. Das Frauenwahlrecht wurde erst später, am 13. Juli 1895, in das Gemeindewahlrecht eingebaut, wurde aber 1897 wiederum gestrichen und erst durch den Einfluß der Sozialdemokraten im Jahre 1919 haben die Frauen wieder das Wahlrecht im Grazer Gemeinderat erlangt.

Die Fortschritte, die sich in der Zwischenzeit auf allen Gebieten des Lebens der Gemeindegewohner ergeben haben und sich durch das immer größere Verständnis der Verwaltungsorgane im Leben der einzelnen Bürger herausgebildet hatten, führten zur Neubearbeitung des Grazer Gemeindestatutes. Es ist da interessant festzustellen, daß der Berichterstatter im Steiermärkischen Landtag im Jahre 1869 bei der Vorlage des Grazer Gemeindestatutes erklärt hat, daß es eigentlich richtig wäre, daß man das Recht der Gemeinde und ihrer legalen Organe, ihr Statut selbst festzustellen, anerkennen soll und der Landtag nur insoweit durch Beschlußfassung über das Statut Einfluß nehmen soll, als es sich um die Bereinigung von Gesetzeswidersprüchen mit anderen Landesgesetzen handelt. Soweit der Bericht zur Berichterstattung des Grazer Statutes im Jahre 1869 in diesem Hohen Hause. Zuletzt wurde das Statut am 2. April 1947 in der Fassung des Jahres 1929 in Kraft gesetzt und ohne Debatte zum Beschluß erhoben. Der Gemeinderat hat sich nun viele Jahre hindurch um die Schaffung eines neuen Statutes eifrigst bemüht und zuletzt mit seinem Beschluß vom 21. April 1955 dieses Statut einstimmig beschlossen. Natürlich wurde in der vorliegenden Form schon auf die Veränderung der Stellung der Gemeinde und ihrer Organe zur Verwaltung und Bevölkerung Bedacht genommen, sodaß eigentlich die Fassung, die der Grazer Gemeinderat in dieser Sitzung zum Beschluß erhoben hat, den wesentlichen Rahmen für die heute zum Beschluß vorliegende Vorlage darstellte.

Ich darf zur Vorlage, über deren technische Einzelheiten die Vorredner schon berichtet haben, sagen, daß das vorliegende Gesetz natürlich ein Kompromiß darstellt, daß es keiner der beiden Großparteien möglich war, alle ihre Grundsätze und Wünsche durchzusetzen. Aber es muß betont werden, daß es gelungen ist, ein Statut vorzulegen, das den Anforderungen und Notwendigkeiten der Landeshauptstadt Graz als der zweitgrößten Stadt Österreichs weitgehend Rechnung trägt.

Ich möchte nur noch auf einige Abänderungen zu sprechen kommen, die wohl die einzelnen Vorredner schon behandelt haben, vor allem deshalb,

weil ja, wenn ein Kompromiß abgeschlossen wird, es notwendig erscheint, die bei den Verhandlungen vorgebrachten Grundsätze noch einmal kurz darzulegen. Eine der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Beschluß des Gemeinderates ersehen wir darin, daß die Wahl des Bürgermeisters bzw. die Wahl von 4 Mitgliedern des Stadtsenates aus einem Personenkreis erfolgen kann, der bei der Wahl selbst den Wählern nicht bekannt war, der also nicht auf der Kandidatenliste einer der wahlwerbenden Gruppen aufscheint. Es hat bereits der Abgeordnete Dr. Kaan darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Eventualbestimmung handelt, von der man dann Gebrauch macht, wenn sich während der Wahlperiode die Notwendigkeit ergibt, Personen, die zur Zeit der Wahl nicht bekannt waren, oder bei denen man nicht annehmen mußte, daß sie später durch Ausfall verschiedener Gemeinderatsmitglieder hinzuzuziehen sind, dem Gemeinderat einzugliedern. Wir können uns nicht vorstellen, daß eine Partei oder wahlwerbende Gruppe, die sich bei der Gemeinderatswahl in Graz um das Vertrauen der Bevölkerung bzw. der Wähler bemüht, von Anfang an mit der Absicht in den Wahlkampf geht, nach erfolgter Abstimmung bei der Konstituierung einen Funktionär oder eine Person als Bürgermeister für eine andere entscheidende Funktion in Aussicht zu nehmen, ohne diese Person den Wählern bei der Wahl selbst vorgestellt zu haben. Denn das wäre, würde es in der Praxis ausgeführt werden, eine bewußte Irreführung und Täuschung der Wähler. Wir haben es auch nicht ganz verstanden, daß die ÖVP so energisch auf dieser Bestimmung bestanden hat, weil der Sprung von der Reihungs- und Streichungsmöglichkeit auf den Listen, die ja noch vor wenigen Jahren von ihr als das Um und Auf der Demokratie bezeichnet worden ist, bis zur Her-einnahme von Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl den Wählern überhaupt nicht bekannt sind, schon ein sehr gewaltiger ist. Man muß auch feststellen, daß eine solche Auswahl von Personen, die den Wählern nicht bekannt waren, sehr gewissenhaft zu überlegen sein wird.

Die Unvereinbarkeit einer Funktion im Stadtsenat und in der Landesregierung wurde betont, und ich darf sagen, die Sozialistische Partei hat durch Beschlüsse innerhalb des Parteistatutes schon längst festgelegt, daß so wichtige öffentliche Funktionen nicht in einer Person zu kumulieren sind. Wir hätten diese Bestimmung also gar nicht nötig. Wenn es anderen Parteien nicht möglich war, innerhalb ihrer Partei solche Grundsätze durchzusetzen, so sind wir natürlich bereit, dies auch im Gesetz zu verankern.

Der Abgeordnete Dr. Kaan hat darauf hingewiesen, daß im Gesetz eine Bestimmung verankert ist, nach der es einer Partei nicht möglich ist, einen Gemeinderat aus seiner Funktion zurückzuziehen, wenn er aus seiner Partei ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde. Ich darf darauf hinweisen, daß vor 100 Jahren schon durch Verordnung des Innenministeriums Gemeinderäte aus verschiedenen Gründen in Graz ausgewechselt worden sind. (Landeshauptmann Krainer: „Vor 100 Jahren zur

Zeit des Asolutismus, aber nicht heute!“) (1. Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: „Alles war nicht schlecht!“) und daß sich zu allen Zeiten die Notwendigkeit immer wieder ergeben könnte, solche Abberufungen durchzuführen. Man kann nun zum Vorteil sagen, es handelt sich hier um eine Zurückdrängung der Parteilallmacht, die Parteien aber werden jedenfalls eines ihrer Rechte, über ihre Funktionäre zu bestimmen, entkleidet. Man muß aber doch darauf hinweisen, daß das Leben natürlich dazu führen kann, nicht vielleicht in Graz, aber in kleineren Gemeinden besonders, daß sich ein Gemeinderat in eine Partei einschleicht, dort längere Zeit mitarbeitet, und wenn er dann später ein öffentliches Mandat bekleidet, sich aus irgend welchen Gründen auf eine andere Seite schlägt und dann als Gemeinderat, der von der einen Parteigruppe gewählt worden ist, bei einer anderen Gruppe oder Partei mitstimmt und mitwirkt. Wir glauben, daß es nicht im Sinne des Wählers liegt, (Abg. Dr. Kaan: „Eine Frage des Charakters!“) der den Gemeinderat auf Grund einer Parteiliste gewählt hat und damit einer bestimmten Partei das Vertrauen geschenkt hat, über seine künftige Zugehörigkeit zu irgend einer Gruppe entscheidet. Wir glauben, daß es besser gewesen wäre, eine solche Möglichkeit, wie sie ja bei allen anderen Gemeinden außer Graz besteht, in einem Statut zu belassen. (Abg. Dr. Kaan: „Nicht in der Landesverfassung!“) Genau so wenig wie hier irgend ein Abgeordneter während einer Periode seine Zugehörigkeit wechseln wird, genau so wenig wird das im Gemeinderat der Stadt Graz der Fall sein. (Abg. Dr. Kaan: „Warum dann die Aufregung?“) (Landeshauptmann Krainer: „Es handelt sich hier um ein Kollektivprinzip!“) Jedenfalls hat die Erfahrung gezeigt, daß sich durchaus die Möglichkeit ergeben kann, daß es zweckmäßig wäre, wenn einer wahlwerbenden Gruppe das Recht eingeräumt werden würde, ein Mitglied oder einen Gemeinderat durch einen anderen zu ersetzen.

Im neuen Gemeindestatut ist erstmals die Bestimmung der Selbstauflösung des Gemeinderates verankert. Bisher mußte der Gemeinderat einen Antrag an die Landesregierung stellen, wenn er sich auflösen wollte und es könnte nunmehr als eine Stärkung des Gemeinderates angesehen werden, daß er sich auch zwischen der Periode, aber nicht erst nach Ablauf der fünf Jahre durch Beschluffassung selbst auflösen kann. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß nunmehr die Generalkompetenz beim Gemeinderat liegt. Das ist notwendig und richtig und auch zu unterstreichen, weil es dem Gemeinderat besser zukommt, über alle seine Aufgaben zu entscheiden, welche Organe sich ja letzten Endes mit diesen Fragen zu beschäftigen haben.

Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind wir Sozialdemokraten immer vom Grundsatz ausgegangen, die Autonomie der Gemeinde weitgehendst zu wahren, also Eingriffe durch die Staatsaufsicht auf das Mindestmaß zu beschränken. Wir wissen, daß die Autonomie der Gemeinde sich nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewegen kann, so daß

es nicht notwendig war, diffamierende Bestimmungen für den Gemeinderat, wie der Entwurf des Ausschusses eine enthalten hat, einzubauen. Die Verwaltungsausschüsse, die mit Beschlußrecht ausgestattet sind, werden die Möglichkeit haben, verschiedene Agenden des Stadtsenates übertragen erhalten und so Beschlüsse herbeiführen und durchführen, ohne daß eine neuerliche Befassung anderer Organe der Gemeinde notwendig wird.

Es gab bei den Beratungen verschiedene Wünsche auch der anderen Parteien, die im Gesetze keinen Niederschlag gefunden haben, so die Erhöhung der Anzahl der Gemeinderäte auf 60. Wenn der Steiermärkische Landtag mit 48 Mitgliedern das Auslangen findet, wird auch die Landeshauptstadt mit ebensovielen Gemeinderäten durchkommen. Durch die Beschlußfassung dieses neuen Statutes wird eine Zusammenfassung der Agenden in den einzelnen Ausschüssen möglich sein. Es gibt jetzt sowohl Ausschüsse, als auch Sektionen. Es wird also in Hinkunft nur Gemeinderatsausschüsse bzw. Verwaltungsausschüsse geben.

Der zunächst vorgeschlagene Ausweg, alle neun Stadtsenatsmitglieder außerhalb des Grazer Gemeinderates zu nehmen, wurde nicht angenommen. Es ist im Gesetze betont, daß die Mehrheit des Stadtsenates aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates zu bestellen ist. Die Wahlausschreibung durch die Landesregierung wurde nicht aufgenommen, es wird sie der Bürgermeister vorzunehmen haben. Es wurden darüber hinaus auch einzelne kleine Gebietsabtrennungen von Gemeindegebieten der Landeshauptstadt beantragt aber nicht beschlossen. (Abg. Dr. K a a n : „Die Landesregierung schreibt aber aus, wenn sie auflöst.“)

Ich darf noch auf einige Fragen zu sprechen kommen, die der Abgeordnete Dr. Kaan angeschnitten hat. Vor allem seinen verbrämten Vorwurf, wir bringen nicht das notwendige Verständnis den Wünschen und Plänen des Herrn Finanzministers entgegen, der eine Rettungsaktion für die Landeshauptstadt Graz beabsichtigt hatte. Es wissen alle mit den Dingen befaßten Funktionäre, daß diese Änderung des Finanzausgleiches auf Kosten der Steuerhoheit der Gemeinden gegangen und nur ein Ausgleich innerhalb der Gemeinden selbst gewesen wäre. (Zwischenruf: „Für Graz wären es 14 Millionen gewesen.“) Man kann den Ausgleich nicht darin finden, daß man es den einen Gemeinden wegnimmt und den anderen verhältnismäßig wenig gibt. (Abg. Dr. K a a n : „Insbesondere dem armen Wien.“) Herr Abgeordneter Kaan, wenn Sie nicht gestern im Rundfunk die Rede des neuen Rektors der Universität gehört haben, so werden Sie sie doch in den Tageszeitungen gelesen haben, der darauf hingewiesen hat, daß es unbedingt notwendig ist, zur Vertiefung und Verstärkung der Demo-

kratie die Gemeinden zu stärken, indem Bund und Länder Aufgaben den Gemeinden zurückgeben sollen, von denen sie abgezogen worden sind und es ist richtig, daß der Bund dabei die Verpflichtung übernehmen müßte, beizutragen aus seinen Mitteln und seinem Steueraufkommen für die Besserstellung der Gemeinden zu sorgen. Es wird also der immerwährende Kampf der Sozialisten sein, eine Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden durchzusetzen. (Landeshauptmann K r a i n e r : „Aber ja nichts gegen Wien!“)

Die sozialistische Fraktion ist maßgeblich an der nunmehrigen Gestaltung des Statutes beteiligt und es ist für mich nur eine Ehrenpflicht, wenn ich mir erlaube, dem Herrn Bürgermeister Dr. Speck dafür zu danken, daß er als Mitglied dieses Hohen Hauses bei den Beratungen in der letzten Periode so maßgeblich mitgewirkt hat und jetzt noch als Bürgermeister der gute Geist bei den Verhandlungen des neuen Statutes war. Es soll ihm der Dank des Landtages für diese Tätigkeit ausgesprochen werden und natürlich auch die Anerkennung für jene Beamten, die mit der Vorbereitung der Vorlage befaßt waren.

Ich darf die Zustimmung zu diesem Statut mit der Bereitschaft verbinden, in der Zukunft alle Maßnahmen zu unterstützen, die zur Stärkung der autonomen Stellung aber auch der finanziellen Situation unserer schönen Landeshauptstadt dienen sollen. (Lebhafter Beifall bei SPO.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir schreiten daher zur Abstimmung und ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschickt.)

Die Vorlage ist angenommen.

Damit habe ich die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich verlautebare im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz, daß folgende Landtags-Ausschüsse in der nächsten Zeit Sitzungen abhalten werden, und zwar:

Dienstag, den 28. November, um 9 Uhr, der Volksbildungs-Ausschuß,

um 15 Uhr der Finanz-Ausschuß und um

16 Uhr desselben Tages der Fürsorge-Ausschuß.

Die nächste Sitzung ist Mittwoch, den 4. Dezember, um 10 Uhr, in Aussicht genommen. Für sämtliche Sitzungen werden schriftliche Einladungen ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)